

**Satzung zur Änderung der
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des
Marktes Leuchtenberg
für die Marktgemeindeteile Wittschau, Wieselrieth, Bernrieth,
Kleßberg
(Wasserabgabesatzung – WAS –)**

**1. Änderungssatzung
vom 04. Juli 2019**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Leuchtenberg folgende Satzung:

§ 1

In dem Einleitungssatz vor § 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

§ 2

§ 5 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 3

§ 9 Grundstücksanschluss enthält folgende Fassung:

(1) Die Grundstückanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Gemeinde.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 4

§ 10 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 5

§ 21 Abs. 1. Satz 1 wird § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes durch § 40 Mess- und Eichgesetzes ersetzt.

§ 6

§ 24 Abs. 1 Nr. 2. wird § 9 Abs. 4 durch § 9 Abs. 5 ersetzt

§ 7

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leuchtenberg, 04. Juli 2019

gez. Anton Kappl

Anton Kappl
Erster Bürgermeister